

Sachdokumentation:

Signatur: DS 2325

Permalink: [www.sachdokumentation.ch/bestand/ds/2325](http://www.sachdokumentation.ch/bestand/ds/2325)



### Nutzungsbestimmungen

Dieses elektronische Dokument wird vom Schweizerischen Sozialarchiv zur Verfügung gestellt. Es kann in der angebotenen Form für den Eigengebrauch reproduziert und genutzt werden (private Verwendung, inkl. Lehre und Forschung). Für das Einhalten der urheberrechtlichen Bestimmungen ist der/die Nutzer/in verantwortlich. Jede Verwendung muss mit einem Quellennachweis versehen sein.

### Zitierweise für graue Literatur

Elektronische Broschüren und Flugschriften (DS) aus den Dossiers der Sachdokumentation des Sozialarchivs werden gemäss den üblichen Zitierrichtlinien für wissenschaftliche Literatur wenn möglich einzeln zitiert. Es ist jedoch sinnvoll, die verwendeten thematischen Dossiers ebenfalls zu zitieren. Anzugeben sind demnach die Signatur des einzelnen Dokuments sowie das zugehörige Dossier.



## ABSTIMMUNGSEMPFEHLUNG

## REFERENDUM ZUR ASYLGESETZREVISION

Dieses Papier erläutert die Position von up! betreffend das Referendum zum Asylgesetz vom 25. September 2015.

up! befürwortet das Referendum und empfiehlt daher die **Nein**-Parole. Die Asylgesetzrevision beinhaltet aus liberaler Perspektive untolerierbare Eigentumsverletzungen und stellt eine massive Zentralisierung des Asylwesens dar. Das Asylwesen wird zudem noch stärker mit positiven Anspruchsrechten auf Staatsleistungen ausgestattet. Die geforderten Sonderkompetenzen des Bundes für das Asylwesen sind unnötig, illegitim und verstossen gegen fundamentale Prinzipien eines föderalen Staatsaufbaus.

## VORLAGE

**Ausgangslage und Ziel der Revision**

Das aktuell gültige Asylgesetz trat 2005 in Kraft. Für die vorliegende Revision wird als Hauptziel die Beschleunigung der Asylverfahren deklariert. <sup>1</sup> Dazu sollten Bundeszentren geschaffen werden, in welchen 60% der Gesuche abgewickelt werden können, noch bevor die Asylbewerber an die kantonale Zuständigkeit übergeben werden. Garantierte kostenlose Rechtsvertretung sowie die Konzentration aller Beteiligten in den Bundeszentren sollen ebenfalls zur Beschleunigung der Verfahren beitragen.

---

<sup>1</sup> Erläuterungen des Bundesrates zu den Volksabstimmung vom 5. Juni 2016, Online

### **Möglichkeit zur Enteignung verletzt Menschenrecht auf Privateigentum**

Enteignungen für das „Gemeinwohl“ sind mit einer auf Privateigentum basierenden, liberalen Rechtsordnung grundsätzlich unvereinbar. Das Privateigentum wird zur Gnadengabe des Staates und infolgedessen auch das Leben des Menschen selbst, welcher das Eigentum durch seine Arbeitskraft und seine Fähigkeiten erworben hat. Wer legitimer Eigentümer ist, kann über die Verwendung seines Eigentums vollständig selber bestimmen.<sup>2</sup> Ist Eigentum konditionell vom Bedürfnis des Staates abhängig, ist der treffendere Begriff anstatt Eigentum ein „temporäres Nutzungsrecht“. In einer Rechtsordnung, in welcher Enteignungen akzeptierte Praxis sind, besteht de facto nur ein wahrer Eigentümer, nämlich der Staat, der in letzter Konsequenz alles für sich und das „Gemeinwohl“ beanspruchen kann.

Die Befürworter des Asylgesetzes führen an, dass die Enteignung zu aufwändig in der Durchführung sei, und darum nicht, oder nur in Extremfällen angewendet würde.<sup>3</sup> Dem ist zu entgegnen, dass die Opposition gegen die Enteignungsmöglichkeit aus dargelegten Gründen unabhängig von der Anzahl der Anwendungsfälle besteht, da Enteignung von legitimem Eigentum grundsätzlich in einer liberalen Eigentumsordnung keinerlei Berechtigung hat. Wenn keine Absicht bestünde, die Bestimmung auch anzuwenden, wäre sie nicht Teil des Gesetzesentwurfs.

Die Tatsache, dass bereits für andere Bauvorhaben mit „öffentlichem Interesse“ Enteignungen gesetzlich möglich sind, zeigt lediglich, wie sehr das Privateigentum bereits heute geringgeschätzt wird, und wie dringlich eine grundsätzliche Ablehnung von Enteignungen zum „öffentlichen Wohl“ nötig ist.

### **Massive Zentralisierung der Kompetenzen zur Bundesebene widerspricht föderalem Staatsverständnis**

Die Unterbringung der Asylbewerber ist in der vorgeschlagenen Revision länger Bundeskompetenz als zuvor. Ebenso verschiebt sich die Finanzierung mehr hin zur Bundesebene. Eine liberale Lösung würde mehr auf Entscheidungs- und Umsetzungskompetenz der Gemeinden setzen und die echt vorhandene Hilfsbereitschaft der Menschen repräsentieren, statt von Bundesebene herab den Gemeinden und Kantonen zu diktieren, was und wie sie etwas zu tun haben. Die Gemeinden und Kantone werden durch die Revision noch stärker als bisher zu reinen Befehlsempfängern und Zahlmeistern.

Das neu für den Bau von Bundeszentren mögliche Plangenehmigungsverfahren hebt den Rechtsstaat aus. An seine Stelle tritt ein zentralplanerisches Pseudoverfahren, in dem man den Kantonen und andere Akteure nur noch „Anhörung“ gewährt. Damit wird der Bau von Bundeszentren unnötigerweise gegenüber anderen Bautätigkeiten, insbesondere denjenigen von Privaten, privilegiert, was einem Staatsbild entspricht, bei dem der Staat über dem Individuum steht.

---

<sup>2</sup> siehe Rothbard *Man Economy and State*, 2<sup>nd</sup> ed, Ch. 2, p.90ff

<sup>3</sup> Kurt Fluri, Pressekonferenz zur Asylgesetzrevision vom 21.3.2016,

[https://www.admin.ch/gov/de/start/dokumentation/medienkonferenzen/2016/3/21\\_03\\_2016\\_1137.html](https://www.admin.ch/gov/de/start/dokumentation/medienkonferenzen/2016/3/21_03_2016_1137.html)

Wer von den Vorzügen von non-zentralen Strukturen überzeugt ist, sollte besonders in Krisenzeiten darauf setzen, statt dem Ruf nach zentralistischen Lösungen zu verfallen. Die Asylgesetzrevision hingegen setzt auf Zentralismus und Top-Down-Diktat zur Lösung des Problems.

### **Weiterer Ausbau der positiven Anspruchsrechte mit Selbsteigentum des Menschen unvereinbar**

Was im revidierten Asylgesetz als „unentgeltliche Rechtshilfe“ benannt ist, ist ein Ausbau der positiven Anspruchsrechte der Asylbewerber. Zwar wird Asylbewerbern bereits bisher auf Antrag hin und nach gleichen Regeln wie für alle Bürger des Landes eine unentgeltliche Rechtspflege gem. Art. 29 Abs. 3 der Bundesverfassung gestellt, sofern der Antrag gewisse Bedingungen erfüllt. Viele Verfahren von Asylbewerbern erfüllen aber die notwendige Anforderung der „Nicht-Aussichtslosigkeit der Rechtssache“ nicht. Deshalb erfolgt mit dem neuen Asylgesetz eine Ausweitung von positiven Anspruchsrechten, indem allen Asylbewerbern unbedingt eine „unentgeltliche Rechtshilfe“ zur Verfügung gestellt wird. Wie immer bei positiven Anspruchsrechten, bedingen diese aber eine Verletzung von wahren, negativen Freiheitsrechten, insbesondere dem Recht auf Eigentum. Der Anspruch auf eine durch den Staat finanzierte Rechtshilfe kann notwendigerweise nur durch Verletzung von Eigentumsrechten in Form von eingetriebenen Steuergeldern erfolgen.

### **Massnahmen mit kriegsrechtsähnlichen Kompetenzen sind Affront für durch staatliche Regulierungen gepeinigte Bürger**

Während jeder Bürger, der sein Gartenhäuschen zu einem Gewächshaus umnutzen will, eine Baugenehmigung benötigt, soll der Bund seine Anlagen (wie z.B. Kasernen) quasi ohne Mitspracherecht der betroffenen Bevölkerung für Asylzentren entgegen dem ursprünglichen Verwendungszweck nutzen können. Die Intention dabei ist äusserst durchschaubar, der teils massive Widerstand der Bevölkerung und die dadurch entstehenden Verzögerungen bei regulären Umnutzungsverfahren soll ausgeschaltet werden. Es ist nicht einzusehen, wieso der Bund die Art der Nutzung von Bauten auf dem Gebiet einer Gemeinde eigenmächtig drastisch abändern können soll. Dies wäre ein dramatischer Verstoss gegen die Gemeindeautonomie. Mit dem revidierten Asylgesetz setzt sich der Bund über die Selbstbestimmung der Gemeinden und der dort ansässigen Bürger hinweg und diktiert mit kriegsrechtsähnlichen Kompetenzen über die Verwendung von Bundesanlagen.

### **Menschliche und liberale Asylpolitik bedingt Entstaatlichung des Asylwesens**

Das Grundproblem des derzeitigen Asylwesens ist die vollkommene staatliche Prägung. Statt Chancen auf ein Leben in Sicherheit und Wohlstand bietet der Staat Anreize für ein Leben im Wohlfahrtsstaat und abgesonderten Umfeld. Eine wahrhaftige Solidarität kann sich niemals entfalten, wenn Misstrauen und Missgunst durch die staatlichen Sozialleistungen und die Segregation erzeugt werden. Gegenbeispiele von funktionierender Integration von Flüchtenden aus der Geschichte gibt es zuhauf für Gebiete ohne ausgebaute staatliche Sozialstrukturen, wie die Schweiz zur Zeit der Reformation oder die USA während des 18. und 19. Jahrhunderts.

Es ist unbedingt anzustreben, den Asylbewerbern Verantwortung für Ihr Schicksal zurückzugeben, anstatt sie in die staatliche Fürsorgeabhängigkeit zu locken. Mehr Autonomie anstatt totale staatliche Abhängigkeit und Kontrolle sind Rezepte, welche bei Flüchtlingen gleichermassen wirken, wie bei allen anderen Menschen. Sie fördern Kreativität und Selbstorganisation und bieten die besten Möglichkeiten auf ein Leben in Frieden und Freiheit.

### **„Internationale Lösung“ ist der komplett falsche Weg**

Der Dublin-Vertrag besteht weiterhin. Wenn die Erstregistrierung durch Teilnahmestaaten weiterhin verweigert wird oder sich als schlicht nicht praktikabel erweist, ist der Vertrag zu kündigen. Somit könnte die Schweiz ein Magnet für leistungsbereite und integrationswillige Einwanderer sein, statt Teil des EU-Verteilplans, der die Menschen entgegen ihren Präferenzen in wüster planwirtschaftlicher Manier wie Waren auf dem Kontinent verteilen soll. Durch die „Internationale Lösung“ werden Probleme in der Einwanderung überdeckt, anstatt gelöst. Falsche Anreizstrukturen, welche einige Länder für Asylanten besonders attraktiv machen, werden nicht behoben, sondern durch noch mehr Zwang kaschiert.

26.04.2016 / Christoph Stampfli